



Amt für Wirtschaft
Arbeitsmarktaufsicht
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Stellenantritt ausländische Erwerbstätige

Gesuch von

Betrieb

Strasse

Zuständige
Person

Postfach

E-Mail

PLZ / Ort

Telefon

Branche

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

ZEMIS-Nr.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Zivilstand

Erlerner Beruf

Nationalität

Aktuelle Adresse

Beschäftigung als

Wochenstunden

Bruttolohn*

Beschäftigungsdauer

Stellenantritt am

Begründung

Letztes Arbeitsverhältnis in der Schweiz

Arbeitgeber/in

Ausweis

Beschäftigt als

Vom

bis

Unterschrift

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Ort und Datum

Unterschrift der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers

Entscheid der Arbeitsmarktbehörde

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Arbeitsmarktbehörde

Wichtige Bestimmungen

1. Dem handschriftlich unterschriebenen Gesuch sind beizulegen (in Deutsch, Französisch oder Englisch):

A. Für ausländische Studentinnen oder Studenten mit Ausweis B +L:

- Kopie Ausländerausweis oder des Personalausweises (Pass, Identitätskarte)
- Kopie Arbeitsvertrag

B. Für Ausländerinnen oder Ausländer aus Nicht-EU-Staaten:

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise / Diplome
- Arbeitsvertrag
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Belege der mehrwöchigen Suchbemühungen in der Schweiz und in sämtlichen EU/EFTA-Staaten

C. Für Entsandte (über 90 Tage in der Schweiz im Einsatz):

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise / Diplome
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Entsendebestätigung
- Kopie des Auftrages oder Werkvertrages

D. Für selbständige Dienstleistungserbringer (über 90 Tage in der Schweiz im Einsatz):

- Amtlicher Beleg der Selbstständigkeit
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise / Diplome
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Kopie des Auftrages oder Werkvertrages

2. Löhne, Sozialzulagen, allgemeine Arbeitsbedingungen

Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Quellensteuern abzuliefern.

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie verantwortlich für eine angemessene Unterkunft und einen ausreichenden Versicherungsschutz Ihrer Arbeitnehmenden gegen Krankheit, Unfall und deren wirtschaftlichen Folgen.

Der im Gesuch angegebene Lohn gilt als verbindlich und darf nicht unterschritten werden.

Eine Kopie dieses Gesuchs ist Ihrer Arbeitnehmerin oder Ihrem Arbeitnehmer spätestens beim Stellenantritt zu übergeben.

3. Voraussetzungen

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist für Gesuche für neue Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten verpflichtet, die offene Stelle bei einem der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die Ausschreibung muss mehrere Wochen vor dem Gesuch zur Beschäftigung von ausländischen Erwerbstätigen unter www.job-room.ch erfolgen.